

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz | Postfach 33 20 | 55023 Mainz

Verwaltungen der

- kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte
- verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden laut E-Mail Verteiler

Nachrichtlich:

55116 Mainz

55116 Mainz

post@landkreistag.rlp.de

Deutschhausplatz 1

Deutschhausplatz 1

info@staedtetag-rlp.de

Städtetag Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5 55116 Mainz Postfach 33 20 55023 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-4331 Mail: Poststelle@fm.rlp.de www.fm.rlp.de

8. April 2022

## Nachrichtlich:

Kreisverwaltungen laut E-Mail Verteiler

poststelle@rechnungshof.rlp.de Rechnungshof Rheinland-Pfalz Gerhart-Hauptmann-Straße 4 67346 Speyer

info@gstbrp.de Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

wohnraum@isb.rlp.de Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) Holzhofstraße 4 55116 Mainz

Poststelle@add.rlp.de Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier

Mein Aktenzeichen 5115-0001#2022/0003-0401 4512 Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail

Viktoria Thomas Viktoria.Thomas@fm.rlp.de Telefon / Fax 06131 16-4213 06131 16-4331

## Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen an aus der Ukraine Vertriebene

1/3

1



Bezug: Rundschreiben zum Vollzug der Bindungen von gefördertem Wohnraum des Ministeriums der Finanzen vom 23. März 2016

Merkblatt zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen vom 22. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen ist gem. § 17 Abs. 2 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) und Nr. 7.1.1 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 23. März 2016 ein "nicht nur vorübergehender" Aufenthalt erforderlich. Nr. 7.1.4.2 des Rundschreibens definiert dies bei Ausländern, die nicht EU Unionsbürger sind, so, dass ein berechtigter Aufenthalt von mindestens einem Jahr ab Antragsstellung vorliegen muss.

Dies ist bei ukrainischen Staatsangehörigen, die aus der Ukraine vertrieben wurden, grundsätzlich gegeben. Diese halten sich in der Regel zumindest bis zum 4. März 2024 berechtigt im Bundesgebiet auf. Voraussetzung ist, dass diese entweder über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder eine sog. Fiktionsbescheinigung (die zur Überbrückung bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels dient) verfügen. Ich bitte, dies bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen zu beachten und eine zügige Bearbeitung sicherzustellen.

Einzelheiten zur ausländerrechtlichen Einordnung können den Seiten 16 (Fiktionsbescheinigung) und 17 (Aufenthaltserlaubnis) des o.g. Merkblatts des MFFKI vom 22. März 2022 entnommen werden.

Sofern bei einem konkreten Antrag Unklarheiten bezüglich des berechtigten Aufenthalts bestehen, sollte dies mit der zuständigen Ausländerbehörde geklärt werden, denn die ausländerrechtlichen Fallgestaltungen können sehr vielfältig sein.



Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Gez.

Guido Espenschied Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.